

Beschlussbegründung:

Mit Beschluss des Stadtrates Nr. COS-BV 124-2014 vom 04.12.2014 wurde der Abschluss eines Vergleichs in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten zu den Gewässerumlagen 2005-2008, 2012 und 2013 beschlossen. Die vorhandenen Rechtsprobleme bezüglich der Fälligkeitsregelung in der Umlagesatzung vom 08.03.2012 einschließlich der 1.

Änderungssatzung vom 27.06.2013 und der 2.Änderungssatzung vom 08.05.2014 sind im Schreiben der Ra'e Hennwald & Ellermann vom 13.11.2014 auszugsweise zitiert.

Hintergrund waren anhängige Klageverfahren zu Gewässerumlagen, die Erfolgsaussichten wurden im Vorfeld des Vergleiches wie folgt bewertet:

„Nach derzeitigem Stand haben die Klagen wegen verschiedener Umstände Aussicht auf Erfolg. Die Kläger sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berechtigt, Einwendungen sowohl aufgrund von Fehlern in der Beitragserhebung durch die Unterhaltungsverbände als auch aufgrund von Fehlern im Rahmen der Umlegung der Beiträge durch die Stadt Coswig zu erheben. Des Weiteren hat die Stadt Coswig auch die Rechtmäßigkeit der erlassenen Umlagesatzungen der ehemals selbstständigen Gemeinden Serno, Köselitz und Cobbelsdorf nachzuweisen. Unterlagen zur Satzungsgeschichte der Kommunen sind nur zum Teil bei der Stadt Coswig (Anhalt) vorhanden. Die Satzungen selbst begegnen außerdem verschiedenen inhaltlichen Bedenken, insbesondere was die Fälligkeitsregelung des Fälligkeitszeitpunktes der Umlageforderung und die Beschreibung des Umlageschuldners angeht. Zu beachten ist insoweit auch eine neuere Entscheidung des OVG Magdeburg vom 05.12.2013, Aktenzeichen 2 L 176/12 (zitiert nach Juris). Das OVG hat entschieden, dass zur Heilung fehlerhafter Satzungsbestimmungen betreffend die Fälligkeit der Abgabe und die Bestimmung des Umlageschuldners eine vollständige neue Beschlussfassung über den gesamten Satzungstext erforderlich ist.“

Weiterhin wird in dem benannten Schriftsatz dringend angeraten eine neue Umlagesatzung rückwirkend zum 01.01.2012 neu in Kraft zu setzen. Die dabei erkannten inhaltlichen Problempunkte sind auszuräumen.

Die Satzungsänderung der 1. Änderungssatzung vom 27.06.2013 konnte diese neuere Entscheidung nicht berücksichtigen.

Die zeitliche Systematik der Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung vom 27.06.2013, welche in der Änderung der Verbandsbeiträge und der Rückwirkung zum 01.01.2013 begründet ist, bedingt auch eine zeitliche Berücksichtigung in den Beschlussfassungen der Heilungssatzung (hier 1. Änderungssatzung).

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X NEIN:

Ausgaben:

Einnahmen: in Anwendung der Satzung

Planmäßig bei: 55201.432100

Überplanmäßig bei:

Außerplanmäßig bei:

Bemerkungen:

Mehrere Bescheide, die bereits per Klage angegriffen wurden, mussten wegen der Rechtsunsicherheit der Satzung aufgehoben werden. Diese Bescheide können mit Rechtskraft der Heilungssatzung neu erlassen werden.

Anlagen:

- 1. Änderungssatzung (Heilungssatzung)